

Amtliche Bekanntmachung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erste Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Erste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis- 1. CoronaSchVO BLK) vom 4. Januar 2021, zuletzt geändert am 22. Februar 2021.

Vom 26. Februar 2021

Auf Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 3 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021, wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 3a erhält folgende neue Überschrift: **„Maskenpflicht, Regelbetrieb und Notbetreuung in Schulen“**

(2) § 3a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entgegen § 11 Absatz 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) auf dem Gebiet des Burgenlandkreises geschlossen.“

Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten wird eingeschränkt. § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV finden keine Anwendung.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind die Schuljahrgänge 1 bis 6 aller Schulformen und bei Förderschulen alle Schuljahrgänge; für diese findet Notbetreuung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 11 der 9. SARS-CoV-2-EindV statt. Diese kann, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch von Beschäftigten der Dienstleistungsbetriebe i. S. v. § 7 Absatz 4 Satz 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV in Anspruch genommen werden. Die Jahrgangstufen 7 bis 13 der übrigen allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsberufe sowie der Pflegeschulen bleiben über den 28.02.2021 hinaus vollständig im Distanzunterricht. Davon abweichend kann für die Abschlussklassen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt werden.

(3) Die Klassen- bzw. Gruppengröße darf 15 Personen nicht überschreiten. Ab 16 Personen ist die Gruppe zu teilen. Bei der Gruppengröße ist die Lehr- bzw. Betreuungskraft nicht zu berücksichtigen.

(4) § 11 Absatz 7 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV findet keine Anwendung.

(5) An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ist unabhängig von ihrer Trägerschaft außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung innerhalb des Schulgebäudes, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Auf dem Schulgelände ist immer dort, wo der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann, von allen

Personen, die sich dort aufhalten, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt während des Unterrichts nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.

(7) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 sind zudem Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

(8) Der Schulsport ist in geschlossenen Räumen untersagt. Das gilt auch für den Schwimmunterricht. Ausgenommen von Satz 1 ist der theoretische Sportunterricht.

Artikel 2

Nach § 3a wird § 3b eingefügt und wie folgt gefasst:

„Regelbetrieb und Notbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

(1) Entgegen § 11 Absatz 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf dem Gebiet des Burgenlandkreises geschlossen. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten wird eingeschränkt. § 11 Absatz 2 Sätze 6 und 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV finden keine Anwendung.

(2) Notbetreuung findet nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 11 der 9. SARS-CoV-2-EindV statt. Darüber hinaus kann diese, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch von Beschäftigten der Dienstleistungsbetriebe i. S. v. § 7 Absatz 4 Satz 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV in Anspruch genommen werden.

Artikel 3

(1) In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Standort“ durch das Wort „Standorte“ ersetzt.

(2) § 5a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Hygienekonzept muss auch ein Konzept für Antigen-Schnelltests oder molekularbiologische Untersuchungen auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Tests) für alle Beschäftigten der Betriebe beinhalten. Die Wahl der Testmethode obliegt dem Betrieb. Die Testungen sind dabei auf freiwilliger Basis mindestens einmal pro Woche durchzuführen. Das Ergebnis ist der Betriebsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Betriebsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Naumburg, den 26. Februar 2021



Götz Ulrich

Landrat